

Kaderordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V.

Werden nachfolgend sprachlich vereinfachende Bezeichnungen, wie z.B. Sportler oder Athleten verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau der Kader im JJVB	1
§ 2	Zusammensetzung	1
§ 3	Berufungen	1
§ 4	Teilnahme an Veranstaltungen	2
§ 5	Doping	3
§ 6	Aktivensprecher	3
§ 7	Inkrafttreten	3

§ 1. Aufbau der Kader im JJVB

- D1 - Kader / U 15 11-14 Jahre (Jahrgang)
ab dem Jahr, in welchem das 12te Lebensjahr vollendet wird
- D2 - Kader / U 18 15-17 Jahre (Jahrgang)
ab dem Jahr, in welchem das 15te Lebensjahr vollendet wird
- D3 - Kader / U 21 18-20 Jahre (Jahrgang)
ab dem Jahr, in welchem das 18te Lebensjahr vollendet wird
- D4 – Kader / Senioren ab dem Jahr, in welchem das 21te Lebensjahr vollendet wird

§ 2. Zusammensetzung

1. Fighting System

Der Kader besteht aus 2 Athleten je Klasse. Im Einzelfall kann der zuständige Landestrainer nach Rücksprache mit dem VP (Leistungssport) einen dritten Athleten mit in den Kader aufnehmen. Es wird dabei nach den jeweiligen Klassen der gültigen Sportordnung und Jugendsportordnung gehandelt. Sind in einer Klasse keine Athleten vorhanden, oder erscheinen keine Athleten dem jeweiligen Landestrainer als geeignet, so können auch Kaderplätze unbesetzt bleiben

2. Duo-System

Die Kader bestehen aus 2 Paaren je Klasse. Im Einzelfall kann der zuständige Landestrainer nach Rücksprache mit dem VP (Leistungssport) ein drittes Paar mit in den Kader aufnehmen. Es wird dabei nach den jeweiligen Klassen der gültigen Sportordnung und Jugendsportordnung gehandelt. Sind in einer Klasse keine Paare vorhanden, oder erscheinen keine Paare dem jeweiligen Landestrainer als geeignet, so können auch Kaderplätze unbesetzt bleiben.

§ 3. Berufungen

Die Berufung in den Kader basiert vorrangig auf folgenden Entscheidungskriterien.

Prinzipiell gehören hierzu:

- a) Platzierungen bei Meisterschaften (BEM, LEM, GEM, DEM, German Open, Hamburg Open und eventuell neu hinzukommende Turniere ähnlicher Güte)
- b) Sportmotorische Tests, die der zuständige LT an Sichtungslerngängen machen kann
- c) Alter / Trainingsalter
- d) Grundsätzliche Beurteilung durch den zuständigen Landestrainer
- e) Leistungs- und Erfolgsperspektive
- f) Trainingsnachweise des Heimatvereines
- g) Ärztliche Unbedenklichkeit für ein Hochleistungstraining
- h) Moralische und ethische Eignungen / Voraussetzungen

Vor der Berufung in den Kader laden die zuständigen Landestrainer zum Kader-sichtungslehrgang ein. Das Recht auf Einladung sollten die amtierenden bayerischen, süddeutschen, deutschen/internationalen deutschen Meister und die Altlandeskader-mitglieder haben. Weitere Athleten können durch den zuständigen Landestrainer eingeladen werden, der seine Auswahl auf Grund seiner Sichtungsergebnisse bei den verschiedenen Meisterschaften trifft.

Sollten durch Nichterfüllung der Kaderkriterien oder anderer Umstände die Kaderplätze unbesetzt bleiben, kann der zuständige Landestrainer zur nächsten Kadermaßnahme weitere Athleten zu einer Sichtung einladen.

Die Leistungen und Beurteilungen gemäß den Kaderkriterien begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Kaderplatz. Die Berufungsentscheidung trifft der zuständige Landestrainer und der Wettkampferferent. Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind zu begründen. Die Berufung ist im Weiteren von der Athletenbescheinigung gemäß Anlage 4 der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping-Kommission des DOSB abhängig. Rechtsmittel können mit Begründung beim Wettkampfausschuss des JJVB eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig. Berufungen in den Landeskader sind bis 28.02. jeden Jahres für das Wettkampfsjahr durchzuführen. Nachberufen in den Landeskader sind seitens der Landestrainer gegenüber dem Vizepräsidenten Leistungssport schriftlich zu benennen / zu begründen und sind lediglich bis 30.06. jeden Jahres möglich.

§ 4. Teilnahme an Veranstaltungen

1. Nationale Meisterschaften

Kadermitglieder können zur Landesmeisterschaft, zur Gruppenmeisterschaft oder zur deutschen Meisterschaft gesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist mit dem Wettkampferferenten abzusprechen. Die Athleten sollen zu den genannten Turnieren in der Klasse zu starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht. Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in einer anderen Klasse gestartet werden.

2. Kadertraining / allgemein Turniere (auch internationale Turniere)

Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen Landestrainer in Absprache mit dem Wettkampferferenten verantwortlich. Die Kadermitglieder haben an diesem Training teilzunehmen. Wer ohne schriftlich begründete Entschuldigung einem Training oder Turnier fernbleibt, erhält vom Landesverband keine Zuschüsse mehr. Dies gilt auch für kurzfristige Absagen (weniger als 48 h, hier muss die schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden). In wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Landeskader. Begründete schriftliche Entschuldigungen können sein: Krankheit, Beruf, Schule, Ausbildung. Die schriftlichen Entschuldigungen gehen gesammelt von den Landetrainern an den Wettkampferferenten. Über einen etwaigen Kaderausschluss beschließt der Wettkampf-ausschuss des JJVB. Die Anträge zum Ausschluss können von den Landetrainern und Mitgliedern des Wettkampfausschusses gestellt werden. Verstöße gegen die Berufungskriterien des JJVB können ebenfalls zum Ausschluss aus dem Kader führen. Turnierteilnahmen ab Gruppenebene sind dem zuständigen Landestrainer spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Turnier zu bestätigen. Bei fehlender fristgemäßer Bestätigung entfallen die Fördermittel. Kaderathleten haben kein Startrecht auf Vereinsturnieren des JJVB / DJJV. Über Ausnahmen entscheidet der Wettkampferferent und der Vizepräsident Leistungssport. Bei Zuwiderhandlungen der Kaderathleten werden für das laufende Jahr die Förderungen gestrichen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann ein Kaderausschluss erfolgen.

3. Bundeskader

Nominierungen von Athleten des JJVB in den Bundeskader sind von den Landetrainern an den Wettkampferferenten und den Vizepräsidenten Leistungssport zu melden. Bundeskaderathleten können nicht gleichzeitig Landeskaderathleten sein.

4. Wettkampfveranstaltungen anderer Kampfsportverbände
Landeskadermitglieder dürfen an Wettkampfveranstaltungen anderer Kampfsportverbände (außerhalb des BLSV) nur mit Zustimmung des Wettkampferferenten und Vizepräsidenten Leistungssport teilnehmen. Anfragen sind rechtzeitig in schriftlicher Form zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss aus dem Kader.
5. Ausrüstungen, Zuschüsse
Die Ausrüstung und Bezuschussung der Kadermitglieder erfolgt auf Grundlage der finanziellen Lage des JJVB und Beschluss des Vorstandes. Die Kaderathleten haben keinen Anspruch auf Ausrüstung. Die Ausrüstung ist Eigentum des JJVB und ist bei Austritt aus dem Kader zurückzugeben.
6. Förderung - Kaderathleten erhalten:
 - Jahrestrainingspläne
 - Videoanalysen (Bänder müssen vom Athleten vorgelegt werden).
 - Erstellung eines Kämpferprofils.
 - Übernahme der Lehrgangsgebühren bei Kadermaßnahmen
 - Startgelder für überregionale Veranstaltungen.

Weitere Förderung der Kadermitglieder kann auf Grundlage der finanziellen Lage des JJVB und Beschluss des Vorstands erfolgen. Die gleiche Förderung erhalten die bayerischen Bundeskaderathleten.

§ 5. Doping

Alle Kadermitglieder werden jährlich über die Bestimmungen schriftlich gegen den Missbrauch von Dopingmitteln nach den Richtlinien des DOSB belehrt. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt und in der Geschäftsstelle des JJVB archiviert. Die Belehrung kann auch über das Onlineportal der NADA abgelegt werden. Der Wettkampferferent und der Vizepräsidenten Leistungssport erhalten einen Abdruck.

Bei Dopingmissbrauch gelten die Bestimmungen des DJJV – Anti-Doping-Ordnung – in Verbindung mit der Rechtsordnung.

§ 6. Aktivensprecher

Die Aktivensprecher (ein männlicher und ein weiblicher Vertreter) werden vom Senioren- und D 3 – der jeweiligen Kader gewählt.

Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Athleten sein und ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen. Je zwei Aktivensprecher (Männlich und Weiblich) sollen aus dem Bereich DUO und Fighting kommen.

Die Wahl erfolgt nach / beim ersten Sichtungslerngang durch die Mitglieder des Landeskader. Die Amtszeit der Aktivensprecher beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die Landestrainer zuständig. Die Aktivensprecher werden namentlich über den Wettkampferferenten an den Vizepräsidenten Leistungssport gemeldet. Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kader aus, erfolgen Neuwahlen.

Die beiden Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Kader und dem Verband und haben den Kader betreffend ein Informations- und Anhörungsrecht. Bezüglich Betreuerwahl bei Wettkämpfen haben Sie ein Beratungsrecht.

§ 7. Inkrafttreten

Diese geänderte Kaderordnung tritt mit Beschluss vom Verbandstag am 28.04.2018 in Kraft und muss jedem Kaderathleten ausgehändigt werden.